

Vorträge Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 243

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS

Dr. Gert Sass

Abteilungsleiter a.D. in der Generaldirektion XV,
Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Brüssel

**Der Einfluß der EG-Steuer Richtlinien
auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit
von Wirtschaftsunternehmen**

Vortrag vor dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes
Saarbrücken, den 17. Mai 1991

EG-Richtlinien
zum Abbau steuerlicher Hindernisse
gegen die grenzüberschreitende Unternehmenstätigkeit

I. Einleitung

Vielen herzlichen Dank zunächst für die freundliche Einführung, vor allen Dingen für den sehr zutreffenden Abriß des Themas. Zum Ablauf: Damit ich nicht monologisiere und wir in einen Dialog kommen, schlage ich vor, daß jedesmal, wenn ich einen Vorgang abgeschlossen habe - es sind ja mehrere Vorgänge, die zur Debatte stehen -, wir dann diskutieren, weil es einfach sinnvoller ist, als wenn ich bis zum Ende allein spreche.

Das Thema ist sehr aktuell. Der Rat hat im Juli vorigen Jahres drei Rechtsinstrumente verabschiedet, wie Herr Professor Wendt mit Recht hervorhob. Zwei davon sind Richtlinien, und zwar betreffend Fusionen und Mutter-Tochter-Gesellschaften; hinzu kommt ein multilaterales Abkommen, gestützt auf Art. 120 des EWG-Vertrages, für ein Schiedsverfahren, das für den Fall von Geschäftsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen eingreift, aus denen Doppelbesteuerungen entstehen können.

Bevor wir uns diesem Thema zuwenden, ist vielleicht für Sie interessant, in einer kurzen Vorbemerkung zu hören, wie es denn überhaupt in der EG jetzt weitergehen soll mit den direkten Steuern. Binnenmarkt, direkte Steuerharmonisierung - bleibt da alles beim alten, oder wie geht es weiter? Die Kommission hat im April vorigen Jahres eine Mitteilung herausgegeben, an den Rat und an das Parlament, in der sie ihre Vorstellungen präzisiert hat. Zwei Bemerkungen dazu:

Eine deutliche Priorität liegt auf dem Abbau der steuerlichen Hindernisse gegen die grenzüberschreitende Tätigkeit von Unternehmen im gemeinsamen Binnenmarkt. Es ist evident, daß es, wenn die Grenzen abgeschafft werden sollen für den freien Kapitalverkehr, für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr, für die Personenfreizügigkeit in der Gemeinschaft, anachronistisch wäre, steuerlich die Tätigkeit von Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat weiterhin behindert zu lassen. In diesen Rahmen fallen die drei erwähnten Rechtsinstrumente.

Aber die Kommission hat zwei weitere Richtlinienvorschläge angekündigt, die sie inzwischen auch unterbreitet hat, und zwar am 28. November 1990. Der eine betrifft die Zins-

und die Lizenzgebührenzahlungen von einer Gesellschaft in einem Staat an eine verbundene Gesellschaft in einem anderen Staat. Das Problem ist, daß diese Zahlungen mit Quellensteuern belastet sein können. Diese Quellensteuern werden zwar nach den Steuerabkommen im allgemeinen abgesenkt oder ganz beseitigt; aber zumindest ist es mit aufwendigen Formalitäten verbunden, wenn die Quellensteuer zunächst erhoben und hinterher wieder erstattet werden soll.

Wichtiger aber scheint mir persönlich eine weitere Richtlinie. Sie betrifft die Verluste, die im Ausland entstanden sind, in Betriebsstätten im Ausland, aber auch in rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften im Ausland, und die berücksichtigt werden sollen bei der Besteuerung des Unternehmens im Inland (des Stammhauses im Falle der Betriebsstätte oder der Muttergesellschaft im Falle der Tochtergesellschaft). Auch hier liegt der wirtschaftspolitische Ansatzpunkt auf der Hand. Das Unternehmen würde ja insgesamt zu hoch besteuert werden, wenn nicht der Nettogewinn, also Gewinn minus ausländische Verluste, zu Hause der Besteuerung zugrundegelegt würde. Nun ist das bei Betriebsstätten relativ unproblematisch. Da gibt es jetzt auch schon Regelungen, nicht nur im Inneren eines Landes, sondern auch transnational.

Bei Tochtergesellschaften hingegen ist das Problem schwieriger wegen der rechtlichen Selbständigkeit. Auch im Innern eines Landes versteht es sich keineswegs von selbst, daß Ergebnisse eines Steuerpflichtigen verrechnet werden mit dem Ergebnis eines anderen Steuerpflichtigen. Deshalb werden schon im Inneren eines Landes nicht in allen Mitgliedstaaten Verluste einer Tochtergesellschaft mit dem Gewinn der Muttergesellschaft verrechnet. Denken Sie an die deutsche Organschaft, die sehr strenge Integrationsanfordernisse beinhaltet. In anderen Mitgliedstaaten gibt es sehr hohe Kapitalbeteiligungsprozentsätze, die erfüllt sein müssen, damit die Verluste einer Tochter gegen die Gewinne einer Mutter gegengerechnet werden können, z.B. in Luxemburg sind es 99 %, in den Niederlanden und Dänemark 100%, in Frankreich 95 %, nur in England und in Irland sind für die sogenannte "group relief" nur 75 % erforderlich. Transnational, für ausländische Tochtergesellschaften, gibt es bislang praktisch eine solche Regelung nicht, mit zwei Ausnahmen: In Dänemark werden bei einer 100%igen Beteiligung auf Antrag ausländische Tochterverluste vom inländischen Gewinn der Mutter abgezogen. In Frankreich gibt es seit den sechziger Jahren Regelungen zur Verlustberücksichtigung für Betriebsstätten und für Tochtergesellschaften, die aber ein "agrément" der Regierung erfordern. Seit 1990 kann bei gewerblicher Betätigung der Tochter für deren Verluste innerhalb der EG ohne agrément entsprechend der Beteiligung eine Rücklage bei der Muttergesellschaft zu Lasten des Gewinns gebildet werden; diese Rücklage ist in dem Maße, in dem später Gewinne erzielt werden, wieder aufzulösen, spätestens aber innerhalb von 10 Jahren. Interessanterweise entspricht diese Regelung einer früheren Regelung in Deutschland

aus dem Auslandsinvestitionsgesetz 1969. Danach konnte eine Rücklage für Verluste einer ausländischen Tochtergesellschaft gebildet werden, die innerhalb von 6 Jahren wieder aufgelöst werden mußte. Mit der Steuerreform 1990 wurde diese Regelung in Deutschland abgeschafft und in Frankreich die Regelung zur gleichen Zeit eingeführt. Da sieht man, wie die Entwicklungen in der EG keineswegs immer konvergierend, sondern auch divergierend verlaufen können auf dem Gebiet der direkten Steuern.

Die EG-Kommission hat nun einen Vorschlag gemacht, der sich etwa auf dieser Linie bewegt. Sowohl für Betriebsstätten wie für Tochtergesellschaften ist vorgesehen, daß Verluste zunächst vom inländischen Gewinn abgezogen werden können. Und in dem Maße, in dem in den folgenden Jahren in der ausländischen Betriebsstätte oder Tochtergesellschaft - bei Tochtergesellschaften wird eine Beteiligung von 75 % gefordert, natürlich Verrechnung nur entsprechend der Beteiligung - Gewinne erzielt werden, findet für die vorhergehende Minderung des inländischen Gewinns eine Nachversteuerung statt. Gleichzeitig wird normalerweise im Ausland ein Verlustvortrag gewährt, so daß der Verlust im Ausland bereits berücksichtigt wird und die Nachversteuerung im Inland für das Unternehmen unproblematisch ist. Für das Unternehmen treten nicht etwa irgendwelche nachteilige Folgen ein, weil eben nur das, was im Ausland ohnehin jetzt gewährt wird, im Inland wieder korrigiert wird. Letzte Bemerkung dazu: die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß in jedem Falle nach 5 Jahren, egal ob inzwischen Gewinne im Ausland erzielt worden sind oder nicht, die Nachversteuerung einsetzen kann. Das ist im wesentlichen der Inhalt dieses Richtlinienvorschlags, und ich dachte, es sei für Sie ganz interessant, in ein paar Worten auch darüber etwas zu hören.

Soweit also: Priorität für den Abbau der steuerlichen Hindernisse gegen die grenzüberschreitende Aktivität von Unternehmen.

Die zweite, im Grunde viel wichtigere Frage ist: Was passiert eigentlich im gemeinsamen Binnenmarkt mit der Belastungsannäherung der Unternehmen? Ist es für die Wettbewerber auf die Dauer hinnehmbar, daß die nationalen Steuersysteme mehr oder weniger unangenehm weiterbestehen? Da hat eine Tendenzwende eingesetzt. Man betont zunehmend stark den Gedanken der Subsidiarität. Das bedeutet: Im Sinne der Dezentralisierung soll die Gemeinschaft sich in die nationalen Systeme so wenig wie möglich einmischen. Alles, was die Mitgliedstaaten besser tun können, sollen sie auch weiterhin tun ohne Einflußnahme aus Brüssel. Und nur da, wo wirklich zentrale Maßnahmen notwendig erscheinen, soll Brüssel eingreifen. Dem entspricht der Gedanke des sogenannten Wettbewerbs der Systeme. Das bedeutet: Die Unternehmen sollen ruhig unterschiedlich belastet bleiben. Die Mitgliedstaaten werden es schon richten, daß ihre eigenen Unternehmen in diesem Wettbewerb nicht mit zu hohen Steuern belastet werden. Daraus dürfte sich dann natürlich

tendenziell ein Wettstreit zwischen den Mitgliedstaaten in Richtung auf eine Absenkung der direkten Steuerbelastung ihrer eigenen Unternehmen ergeben. Das ist sicherlich politisch nicht unproblematisch unter vielfältigen Gesichtspunkten, vor allem der sozialen und steuerlichen Gerechtigkeit. Das Geld muß ja schließlich dann woanders herkommen, oder es müßten öffentliche Investitionen, Dienstleistungen etc. wegfallen. Von daher kann es durchaus sein, daß spätestens im fortgeschrittenen Stadium einer echten Währungs- und Wirtschaftsunion die Unternehmensbelastung durch Gemeinschaftsmaßnahmen angenähert werden muß.

Für diese Belastungsannäherung, scheint mir, spricht auch das amerikanische Modell. Die USA kennen eine Bundes-Einkommen- und eine Bundes-Körperschaftsteuer mit einer gleichen Bemessungsgrundlage, wobei die Bundes-Körperschaftsteuer 34 % beträgt. Zwar können noch Belastungen von seiten der Staaten und Gemeinden hinzukommen. Die Finanzierungssysteme der einzelnen Staaten sind sehr verschieden. Zum Teil wird über indirekte Steuern, über Kaufsteuern (sales taxes) oder über accise taxes finanziert. Direkte Steuern werden nicht überall erhoben. Aber selbst dort, wo Gewinnsteuern erhoben werden, halten sie sich in Grenzen. In New York beispielsweise - das ist ein Staat und auch eine Gemeinde mit einer relativ hohen direkten Staats- und Gemeindesteuerbelastung - kommt zur Bundessteuer eine effektive Zusatzsteuerbelastung von 11,235 % hinzu. Dabei muß man sehen, daß erstens die Bemessungsgrundlage mehr oder weniger die gleiche ist für diese Staats- und Gemeindesteuern, mit ein paar Korrekturen, ähnlich wie bei der deutschen Gewerbesteuer. Zweitens und vor allem aber werden die Gemeindesteuern von der Bemessungsgrundlage für die Staatssteuer abgezogen, und die Staatssteuer wiederum wird von der Bemessungsgrundlage für die Bundessteuer abgezogen. Dadurch ist der zusätzliche Belastungseffekt für die Unternehmen relativ gering. Wie gesagt, in New York beträgt er nur 11,235 %, gegenüber 34 % einheitlicher Belastung für alle Unternehmen, egal wo in den USA. Und solche Belastungsunterschiede gibt es auch im Inneren einzelner unserer Mitgliedstaaten. Denken wir nur an die deutsche Gewerbesteuer, die ja von Gemeinde zu Gemeinde aufgrund der Hebesätze sehr unterschiedlich die Unternehmen zusätzlich belasten kann! Insofern scheint mir also das amerikanische Modell eher für eine gemeinschaftliche Belastungsannäherung zu sprechen.

Nun, was hat die Kommission getan? Weil eben der Gedanke der Subsidiarität vorherrschend geworden ist, hat sie zunächst eine Studiengruppe eingesetzt. Diese Studiengruppe soll einen Bericht vorlegen, im Prinzip innerhalb eines Jahres, und sicherlich wird, wenn überhaupt, dann erst danach, die Kommission mit irgendwelchen weiteren Harmonisierungsvorschlägen kommen. Die Kommission hatte bereits 1975 einen Vorschlag zur Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme gemacht. Diesen Vorschlag hat sie sogar zurückgezogen anläßlich dieser Mitteilung, von der ich vorhin sprach.

Das wäre im wesentlichen dieser kurze Ausblick, den ich Ihnen geben wollte, und wenn Sie wollen, unterbrechen wir gleich und diskutieren. Irgendwelche Fragen oder kritische Bemerkungen?

II. Die drei Rechtsakte vom 23. Juli 1990

Fangen wir mit dem eigentlichen Thema an. Es sind drei Rechtsakte auf dem Gebiet der direkten Steuern, die zum Teil "lange Bärte" bekommen haben. Zwei dieser Richtlinien datieren aus dem Jahr 1969, und auch der Vorschlag für das Schiedsverfahren stammt immerhin schon aus 1976. Man muß sehen, daß es praktisch die ersten wirklichen Maßnahmen sind, die der Rat schließlich verabschiedet hat im letzten Jahr, wenn man davon absieht, daß es bereits 1977 eine Richtlinie für den Auskunftsaustausch zwischen den Steuerverwaltungen gab und auch die Verordnung über die sogenannte europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung aus dem Jahr 1985 eine materiell-rechtliche Steuerbestimmung vorsieht (Art. 40); die EWIV (abgekürzt) ist praktisch das personengesellschaftliche Gegenstück zur europäischen Aktiengesellschaft.

Die Richtlinien sind deshalb besonders aktuell, weil sie bis Ende 1991 umgesetzt werden sollen in nationales Recht, wenn man von einer Ausnahme bei der Fusionsrichtlinie in Portugal absieht.

1. Die Fusionsrichtlinie

Fangen wir mit der Fusionsrichtlinie an. Worum geht es? Ausgangspunkt ist, daß ein Unternehmen auf ein anderes Unternehmen verschmolzen wird - und wir verstehen im Sinne der Richtlinie darunter, daß eine Gesellschaft ihre Rechtspersönlichkeit verliert, stirbt sozusagen - und ihr Vermögen, Aktiva und Passiva, en bloc im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere Gesellschaft, die sogenannte übernehmende Gesellschaft, überträgt. Hinzu kommt noch, daß die Aktionäre der untergehenden Gesellschaft abgefunden werden mit Anteilen der übernehmenden Gesellschaft, wobei eine Zuzahlung in bar bis zu 10 % des Wertes dieser Anteile vorgenommen werden darf. Wenn ein solcher Vorgang stattfindet, dann ist das sozusagen der letzte Moment, in dem die stillen Reserven in den Wirtschaftsgütern der untergehenden Gesellschaft versteuert werden können. Was sind stille Reserven? Das ist der Unterschied zwischen dem realen Wert eines Wirtschaftsguts

und dem, mit dem es zu Buche steht. Nun kann dieser Unterschied eine erhebliche Wertsteigerung ergeben, beispielsweise durch die Inflation. Diese stillen Reserven, die sich im Laufe der Jahrzehnte ansammeln in der untergehenden Gesellschaft, können beträchtlich sein. Infolgedessen können die hohen Steuerkosten die Operation selbst wirtschaftlich untragbar machen. Das ist der Hinderungsgrund gegen eine Fusion. Das Problem liegt nun darin, unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten eine Lösung zu finden, die es erlaubt, daß die Steuerkosten - jedenfalls im Zeitpunkt der Fusion - nicht gezahlt werden müssen.

Die Fusionsrichtlinie regelt drei Vorgänge: Einmal die Verschmelzung in dem Sinne, den ich gerade skizziert habe. Zum zweiten den sogenannten Anteilstausch. Und drittens die Einbringung von Unternehmensteilen, sprich: von Betrieben. Zunächst muß ich vorausschicken, daß diese Richtlinie voraussetzt, daß es sich bei den beteiligten Gesellschaften um Kapitalgesellschaften handelt, die der Körperschaftsteuer unterliegen und die in der EG ansässig sind, wobei die Richtlinien nur Anwendung finden, wenn mindestens zwei der an diesen Vorgängen beteiligten Gesellschaften in der Gemeinschaft, und zwar in verschiedenen Mitgliedstaaten, beheimatet sind.

Zurück zur Fusion. Was ist denn nun die Lösung, die für die Fusion gefunden worden ist? Sie besteht darin, daß die Besteuerung aufgeschoben wird. Der rechtliche Formalakt der Fusion verändert ja nicht notwendigerweise die tatsächliche wirtschaftliche Lage der beteiligten Unternehmen. Sondern was passiert, ist, daß aus der untergehenden Gesellschaft in dem einen Mitgliedstaat eine Betriebsstätte wird. Wenn sich nichts ändert, bleibt sie als rechtlich unselbständige Abteilung der übernehmenden Gesellschaft bestehen. Wenn diese Betriebsstätte die Buchwerte der Wirtschaftsgüter fortführt, werden später bei der Verfügung über die Wirtschaftsgüter der Betriebsstätte, z.B. Verkauf oder Verbringung der Wirtschaftsgüter in eine andere Steuerjurisdiktion, spätestens bei Liquidation des Unternehmens durch Gegenüberstellung des Verkaufspreises oder Wertes und der fortgeführten Buchwerte automatisch im Staat der Betriebsstätte die stillen Reserven, die bis zum Zeitpunkt der Fusion angefallen waren, steuerlich erfaßt.

Ergebnis: Durch diesen Mechanismus findet erstens nicht mehr eine Besteuerung aus Anlaß der Fusion statt; dem Unternehmen ist geholfen; zweitens verliert der Staat der untergehenden Gesellschaft nicht sein Steuersubstrat, sondern die Besteuerung der Reserven ist nur aufgeschoben. Deshalb sprechen wir auch vom *"automatischen Steueraufschub"*.

Das setzt voraus, daß der betreffende Staat das Besteuerungsrecht behält - das ist aber in aller Regel der Fall aufgrund des Prinzips der Betriebsstättenbesteuerung, welches ein tragendes Prinzip der Steuerabkommen ist.

Auf der Passivseite der Bilanz passiert Ähnliches: Rückstellungen und Rücklagen dürfen von der Betriebsstätte trotz Rechtsträgerwechsels fortgeführt werden, solange und insofern die zugrundeliegenden Voraussetzungen für die Bildung dieser Rücklagen oder Rückstellungen bei der Betriebsstätte weiterbestehen.

War die übernehmende Gesellschaft an der untergehenden beteiligt, so entsteht ein Problem für die Besteuerung der stillen Reserven in der Beteiligung. Die Beteiligung geht ja unter. Frage: Sollen diese stillen Reserven vom übernehmenden Unternehmen versteuert werden oder nicht? Werden sie nicht besteuert, dann bedeutet das, anders als beim automatischen Steueraufschub, einen definitiven Verzicht auf die Besteuerung. Die Antwort der Richtlinie ist, daß bei wesentlichen Beteiligungen von mehr als 25 % definitiv auf die Reservenbesteuerung bei der übernehmenden Gesellschaft verzichtet wird.

Zwischenfrage: Nun wird man ja versuchen, eine Mehrheitsbeteiligung zu erreichen und dann die Fusion durchzuziehen, weil man dann die stillen Reserven ja nicht versteuern müßte. Ist das richtig?

Antwort: Sicherlich. Wobei ich hinzufügen würde, daß es in der Realität ja auch kaum anders ist. Es wird ja kaum eine Gesellschaft eine andere übernehmen können, wenn sie nicht entsprechenden Einfluß auf die andere Gesellschaft hat. Das ist zwar gedanklich und juristisch nicht Voraussetzung, aber in der wirtschaftlichen Realität ganz sicherlich so. Schließlich müssen die Aktionäre der untergehenden Gesellschaft abgefunden werden. Sie werden abgefunden mit Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft, die in aller Regel aus einer Kapitalerhöhung resultieren. Und da hat man das gleiche Problem: Es werden Anteile an der untergehenden Gesellschaft ausgetauscht gegen Anteile an der übernehmenden Gesellschaft. Normalerweise findet bei solchen Tauschvorgängen die Auflösung und Besteuerung der stillen Reserven statt. Hier aber gilt ebenfalls das Prinzip des automatischen Steueraufschubs, d.h. gedankliche Fortführung der Buchwerte der alten Anteile bei den neuen Anteilen.

Das ist im wesentlichen der Inhalt des Fusionsteils der Fusionsrichtlinie. Nun muß ich Ihnen sagen, daß diese Operation zur Zeit noch gar nicht rechtlich möglich ist. Und zwar deshalb nicht, weil man in aller Regel grenzüberschreitend im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nicht fusionieren kann, ohne zu liquidieren. Dazu bedarf es entweder der zehnten Gesellschaftsrichtlinie, die noch nicht verabschiedet ist, oder aber der Annahme des Statuts der Europäischen Aktiengesellschaft, die ebenfalls eine solche Verschmelzung vorsieht. Aber um so größere praktische Bedeutung haben die dargelegten Regelungen für die

beiden anderen Vorgänge, nämlich den Anteilstausch und die Übertragung von Unternehmensteilen.

Fangen wir mit dem Anteilstausch an. Was ist das? Hier male ich Ihnen jetzt ein Schaubild an die Tafel. Der Anteilstausch ist der Vorgang, durch den eine Gesellschaft A die Kontrolle über eine andere Gesellschaft erwirbt, ohne daß B im Gegensatz zur echten Fusion die eigene Rechtspersönlichkeit verliert, d.h. A erwirbt eine qualifizierende Beteiligung an B. Qualifizierende Beteiligung bedeutet Mehrheit der Stimmrechte an B. A erwirbt diese Beteiligung von einer Person, nicht notwendigerweise von einer Gesellschaft, C. C überträgt diese Anteile auf A und erhält im Gegenzug Anteile an A. Das sieht dann so aus: Vorher C-Beteiligung an B (erworbene Gesellschaft); nachher: A = erwerbende Gesellschaft, qualifizierte Beteiligung an B, Mehrheit der Stimmrechte. Und an A ist C beteiligt, Beteiligung aus einer Kapitalerhöhung von A. Im Endeffekt - und das ist das Interessante - behält C seinen Einfluß auf B. A ist die Mutter von B geworden, und C kann in der Praxis die Mutter von A werden, wenn die Beteiligung hoch genug ist. So daß zum Schluß C die Großmutter von B ist. Daran erkennen Sie die Bedeutung dieser Vorgänge für die Umstrukturierung der europäischen Industrie (vertikale Umstrukturierung).

Aber natürlich ist es auch möglich, daß zwei Gesellschaften, C1 und C2, ihre Beteiligungen an Tochtergesellschaften, B1 und B2, unter gemeinsame Kontrolle bringen wollen. Die beiden Gesellschaften C1 und C2 gründen eine gemeinsame Holding, A, auf die sie ihre bisherigen Beteiligungen an B1 und B2 übertragen, und an der sie gleichermaßen zu 50 % beteiligt sind. Hier ist es nicht erforderlich, daß eine von den beiden die Mehrheit der Stimmrechte bekommt, sondern hier genügt durchaus eine Beteiligung von 50 %. Das nenne ich die horizontale Umstrukturierung.

Wo liegt nun das Steuerproblem? Das Steuerproblem entsteht bei C, wo der Austausch von Anteilen stattfindet. Wie bei echten Fusionen findet der sogenannte automatische Steueraufschub Anwendung. Die Operation vollzieht sich steuerneutral, ohne daß C die stillen Reserven in der Beteiligung an B versteuern müßte.

Dabei ist interessant, daß dieser Steuervorteil von C von Bedingungen abhängt, die geschaffen werden von zwei rechtlich getrennten Gesellschaften A und B. Es hängt vom Erwerb der Mehrheit der Stimmrechte an B durch A ab, ob C in den Genuß des automatischen Steueraufschubs kommt.

Ich sollte in einer generellen Bemerkung hinzufügen, daß die Regelungen dieser Vorgänge in den Regeln für entsprechende nationale Vorgänge ihre Entsprechung haben. Im Umwandlungssteuergesetz, das Professor Wendt vorhin mit Recht erwähnt hat, ist im

Prinzip gleichermaßen die Idee des Steueraufschubs vorgesehen. Für den transnationalen Anteilstausch gibt es in § 20 Abs. 6 des Umwandlungssteuergesetzes eine entsprechende Regelung schon jetzt, aber gefordert ist eine 100%ige Beteiligung. Daneben gibt es das sogenannte "Tauschgutachten" des Bundesfinanzhofs, das noch strengere Voraussetzungen aufstellt. Für den internationalen Anteilstausch würde dagegen nach der Richtlinie die Mehrheit der Stimmrechte genügen.

Müssen die drei Beteiligten, A, B und C, alle in der EG sein? Oder ist es nicht auch denkbar, daß z.B. C in der EG eine Beteiligung an B in der EG auf eine Gesellschaft A in der Schweiz überträgt? Oder C in der EG überträgt auf eine Gesellschaft A, auch in der EG, eine Beteiligung an einer Gesellschaft B, außerhalb der EG. Ich fürchte, in diesen Fällen wird die Richtlinie nicht zur Anwendung kommen. Warum nicht? Weil zwei Gesellschaften, die am Vorgang beteiligt sind, in der EG sein müssen. Nun ist C aber nicht notwendigerweise eine Gesellschaft. C kann durchaus eine natürliche Person, ein Aktionär sein. C ist zwar vielfach in der Realität eine Gesellschaft, das muß rechtlich nach der Richtlinie aber nicht sein, so daß aus diesem Grunde sich der Schluß aufdrängt, daß die beiden Gesellschaften, die gemeint sind mit "Gesellschaften, die in der EG in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sein müssen", nur die Gesellschaften A und B sein können, also die erwerbende und die übertragende Gesellschaft. C kann theoretisch sogar außerhalb der EG sein. Aber dann wäre natürlich die Richtlinie nicht anwendbar, weil die Besteuerung von C der Jurisdiktion der EG-Richtlinie entzogen wäre. Wohl kann es sein, daß C eine Betriebsstätte innerhalb der EG hat und dort die übertragene und die erworbene Beteiligung an A hält. Dann selbstverständlich wäre die Richtlinie auch auf C anwendbar.

Eine letzte Bemerkung betrifft die Steuerflucht und die Steuerhinterziehung. Die Richtlinie enthält sehr einschneidende Bestimmungen, die den § 42 AO in etwa abdecken. In einem der Schlußartikel ist gesagt, daß, wenn eines der Hauptmotive des Vorgangs steuerlicher Natur ist, die Mitgliedstaaten frei sind, die Richtlinie nicht anzuwenden. Und es wird insbesondere vermutet, daß ein steuerliches Motiv vorwiegend ist, wenn Zweck der Operation nicht die wirtschaftliche Umstrukturierung oder die Rationalisierung des Unternehmens ist.

Nun gibt es in der EG Staaten, wo man Beteiligungen steuerbegünstigt veräußern kann. Würde also ein Inländer C eine solche Gesellschaft A in einem solchen Staat gründen, um seine Beteiligung an B durch A steuerbegünstigt veräußern zu lassen, dann wäre das unter Umständen ein Anwendungsfall für die Bestimmung. Soweit im wesentlichen zum Anteilstausch.

Frage: Wenn alle diese Transaktionen zum Zweck der Steuerhinterziehung oder -umgehung erfolgen, dann könnte der Fiskus diesem vielleicht die Anerkennung versagen. Im deutschen Steuerrecht wird anerkannt, daß man durchaus eine steuergünstige Gestaltung wählen kann, wenn das ganze einmal wirtschaftlich vernünftig ist. Zum andern spielt vielleicht auch gleichzeitig ein Steuerspareffekt eine Rolle.

Antwort: Das ist unproblematisch. Entscheidend ist das steuerliche Hauptmotiv oder das überwiegende Motiv. Es kommt noch hinzu, daß in bestimmten Fällen eine "Behaltefrist" vorgesehen werden kann für die erworbene Beteiligung.

Frage: Hier geht es ja um die Vereinigung des Binnenmarktes. Wie schätzt das die Kommission jetzt ein? Wo sind die Prioritäten? Wieso setzt die Kommission den Schwerpunkt auf die Angleichung der indirekten Steuern?

Antwort: Zwei Bemerkungen dazu. So sehr ich natürlich als ehemaliger EG-Abteilungsleiter für direkte Steuern der Tendenz Ihrer Frage zustimme, so sehr muß man doch auf der anderen Seite sehen, daß natürlich für den Warenverkehr in einem gemeinsamen Markt die indirekten Steuern ungleich belangvoller sind als die direkten Steuern, die ja personenbezogen sind. Die indirekten Steuern belasten direkt die Waren oder die Dienstleistungen. Und das Ziel jedes Marktgeschehens ist, solche Vorgänge zu erleichtern. Deswegen ist es nicht von ungefähr, daß der Rom-Vertrag in Art. 95 ff. zwar ausdrückliche Regelungen für die indirekten Steuern enthält, dagegen keinen Harmonisierungsauftrag für die direkten Steuern.

Das zweite ist, daß wegen der Einstimmigkeitsregel für die Steuern politisch im Ministerrat Harmonisierungsmaßnahmen schwieriger durchzusetzen sind. Wenn schon ein Finanzminister oder auch das Parlament in seinem Handlungsspielraum bei den indirekten Steuern eingeschränkt ist, werden diese um so weniger geneigt sein, sich auch noch bei den direkten Steuern von Brüssel her reinreden zu lassen.

Frage: Wie weit haben denn die nationalen Gesetzgeber nun reagiert? Wird das noch im Laufe dieses Jahres geschehen?

Antwort: Sicherlich. Festzustellen ist, daß die Belgier einen Regierungsentwurf bereits haben. In welchem Stadium der ist, weiß ich nicht. Ebenso die Holländer. Die Deutschen, nach dem, was ich so höre, haben vor, den den eigentlichen Fusionsvorgang betreffenden Teil der Richtlinie noch nicht umzusetzen, solange man nicht weiß, wie dieser Vorgang handelsrechtlich ermöglicht werden soll in der Gemeinschaft. Aber ganz sicherlich wird auch in Deutschland, möglicherweise in Verbindung mit der Lösung für andere, interne

Probleme, die Richtlinie für den Anteilstausch und auch für die Einbringung von Unternehmensteilen in Kürze umgesetzt werden.

Nun zur Einbringung von Unternehmensteilen. Das ist etwas komplizierter. Da haben Sie folgende Situation - wieder ein Schaubild: Eine Gesellschaft A übernimmt dieses Mal nicht eine Tochtergesellschaft, sondern eine Betriebsstätte B. Ansonsten mit dem gleichen Mechanismus wie vorher auch. Also vorher: C = einbringende Gesellschaft, hält B. Nachher: A = übernehmende Gesellschaft, erhält B, den Betrieb. A hat diesen Betrieb von C erworben, wobei C abgefunden wird mit Anteilen an A. Die Finanzierung findet wiederum im Wege einer Kapitalerhöhung von A statt.

Der Unterschied zur echten Fusion besteht darin, daß man diesen Vorgang in gewissem Sinne als das Gegenstück zur Fusion ansehen kann, weil bei der echten Fusion am Ende eine Tochtergesellschaft umgewandelt wird in eine Betriebsstätte. Hier wird eine Betriebsstätte B umgewandelt in - oder übertragen auf - eine Tochtergesellschaft.

Das Steuerproblem entsteht in diesem Fall bei B. Normalerweise müßten ebenso wie bei der Fusion die stillen Reserven von B aufgelöst werden. So ist es in der Tat vorgesehen in § 20 Abs. 3 des Umwandlungssteuergesetzes. Die Richtlinie sieht demgegenüber auch für diesen Fall die Lösung des automatischen Steueraufschubs inklusive Weiterführung der Passiva, insbesondere der Fortführung der Rückstellungen und der Rücklagen bei B vor.

Auch dieser Vorgang zeigt deutlich die Bedeutung der Operation für die vertikale Umstrukturierung der europäischen Industrie. Vorher war der Betrieb Eigentum von C, nachher gehört der Betrieb A, und C ist an A beteiligt. C behält also praktisch die Kontrolle über B. Es ist nun wiederum möglich, daß zwei Gesellschaften C1 und C2 jeweils einen Betrieb B1 und B2 haben. Sie wollen diesen Betrieb unter gemeinsame Kontrolle bringen. Sie gründen deshalb eine Gesellschaft A, an der sie wiederum jeweils mit 50 % beteiligt sind, und übertragen ihre jeweiligen Betriebe B1 und B2 auf A. In diesem Fall müssen A und C als die beiden am Vorgang beteiligten Gesellschaften die Voraussetzung der Richtlinie erfüllen, nämlich in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft angesiedelt sein. B könnte theoretisch außerhalb der Gemeinschaft sein. Welche Fallkonstellationen sind somit denkbar? Feststeht, daß C und A in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gelegen sein müssen. Für den Betrieb B ist denkbar, daß er im Land von C gelegen ist oder in einem anderen EG-Mitgliedstaat, entweder in dem von A oder einem dritten Mitgliedstaat. Wenn B im Land von C gelegen ist, dann ändert sich praktisch nicht viel. Dann behält der Staat von C auch weiterhin das Besteuerungsrecht, weil aus der Sicht von C B ein inländischer Betrieb ist. Ist der Betrieb in A oder einem dritten Mitgliedstaat belegen, dann handelt es sich aus der Sicht von C um eine Betriebsstätte im Ausland. Die Steuerbe-

ziehungen spielen sich dann künftig zwischen A und B ab; C scheidet völlig aus. C hat im Prinzip - es gibt Ausnahmen - keinerlei Besteuerungsrecht mehr.

Ich sagte eben, daß auch die Passiva mitübertragen werden müssen, soweit sie auf den übertragenen Betrieb entfallen. Das kann in der Praxis Probleme aufwerfen, wenn C mehrere Betriebe B hat und ein Teil der Passiva jeweils auf den Betrieb B1 oder den B2-Bereich entfallen. Es gibt Fälle, wo die Schulden oder auch Garantieverpflichtungen klar zuzuordnen sind an den übertragenen Betrieb. Aber es gibt auch Fälle, wo das nicht möglich ist, wo einfach Darlehen aufgenommen worden sind von C und man nicht einfach sagen kann, das ist für die Betriebseinheit B1 oder B2. Dann muß proportional nach irgendwelchen Schlüsseln aufgeteilt werden, z.B. nach dem Umsatz oder anderen Kriterien. Dabei muß man acht geben, daß man den übertragenden Betrieb C nicht zu sehr mit Schulden belastet; denn wenn das geschieht, könnte die Finanzverwaltung den Vorgang in Anwendung der Mißbrauchsregelungen als verdeckten Kauf ansehen und die Regelung des automatischen Steuerabzugs bei B verweigern.

Ich möchte noch auf ein weiteres Problem eingehen: Was geschieht eigentlich, wenn B Verluste hat, die im Prinzip vorgetragen werden können? B ändert den Rechtsträger. Kann die übernehmende Gesellschaft A, die Gewinne erzielt, die Verlustvorträge von B benutzen? Im Prinzip nein. Aber nehmen wir den umgekehrten Fall. B ist gewinnträchtig, A ist ein Verlustbringer. Kann man diesen gewinnträchtigen Betrieb B auf A übertragen, so daß die künftigen Gewinne von B durch den vorgetragenen Verlust von A gemindert werden? Ich sage: Die bloße Tatsache, daß A Verluste hat, kann nicht hindern, die Richtlinie anzuwenden und folglich die bei A entstandenen Verluste künftig weiterzuverwenden, sofern wirtschaftliche Motive für die Operation vorliegen. Insbesondere kann der § 8 Abs. 4, der mit der Steuerreform 1990 in das Körperschaftssteuergesetz aufgenommen worden ist, wonach bei entsprechenden internen Vorgängen die "wirtschaftliche Identität" Voraussetzung für die Verrechnung der Verluste ist, meiner Ansicht nach nicht einfach auf die Vorgänge der Richtlinie übertragen werden, sondern nur, wenn die Kriterien für den Mißbrauch nach der Richtlinie erfüllt sind.

Eine allerletzte Bemerkung. Was ist, wenn C diese einbringungsgeborenen Anteile an A überträgt? Diese Anteile reflektieren ja nichts anderes als die stillen Reserven in den Wirtschaftsgütern des übertragenen Betriebs. Wenn diese Wirtschaftsgüter später veräußert werden und es werden auch die neu entstandenen Anteile (von C an A) veräußert, hat man praktisch eine doppelte steuerliche Erfassung ein und derselben stillen Reserve. Das ist leider der Preis dafür, daß B in den Genuß des automatischen Steueraufschubs kommt. Beim Barkauf tritt das Problem nicht auf. Da würde C Bargeld erhalten von A. Die Kommission hatte, um dieses Problem zu lösen, in ihrem Vorschlag vorgesehen, daß die

Anteile von C an A steuerfrei aufgestockt werden können auf den realen Wert, der reflektiert wird in den Wirtschaftsgütern von B. Das haben die Mitgliedstaaten aber nicht mitgemacht.

Das war's im wesentlichen zur Fusionsrichtlinie. Wir können jetzt darüber diskutieren, und ich werde Ihnen anschließend über die Mutter-/Tochter-Richtlinie berichten. Haben Sie Fragen oder Bemerkungen zur Einbringung von Unternehmensanteilen?

Frage: Wenn eine Verlustgesellschaft eine Gewinngesellschaft übernimmt, was wahrscheinlich nicht die Regel ist, dann kann das nicht der Fall sein? In der Bundesrepublik geht das doch, daß die übernehmende Gesellschaft die Verluste einer Tochtergesellschaft vorträgt.

Antwort: Nein, innerhalb der Bundesrepublik geht das nicht. Der Verlustvortrag kann nach deutschem Steuerrecht prinzipiell nicht beim Wechsel des Rechtsträgers übertragen werden. Der Verlust, der in dem Beispiel hier bei dem Betrieb B entstanden ist und den C auf A überträgt, ist verloren; er kann nicht von C an A "verkauft" werden. Interessant ist der umgekehrte Fall, in dem nicht C, sondern A Verluste hat. A kann im Prinzip auch weiterhin die vorgetragenen Verluste verrechnen gegen künftige Gewinne. Was sich geändert hat, ist nur, daß A einen Betrieb erworben hat, der Gewinne macht. Durch die Übertragung von B durch C auf A ist es möglich, die vorgetragenen Verluste von A gegen die Gewinne von B zu verrechnen. Das verstößt selbstverständlich nicht gegen das erwähnte Prinzip. Die neue Regelung des § 8 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes legt für den internen Vorgang das Erfordernis der wirtschaftlichen Identität fest. Aber diese Regelung kann nur auf den internen Vorgang Anwendung finden.

2. Die Mutter-/Tochterraichtlinie

Bei der Mutter-/Tochterraichtlinie geht es um ein ganz anderes Problem: Wenn eine Tochtergesellschaft in einem Mitgliedstaat ihre Gewinne ausschüttet an eine Muttergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat - ganz unabhängig von den Körperschaftsteuersystemen -, dann stellt sich das generelle Problem, daß der ausgeschüttete Gewinn bereits mit Körperschaftsteuer im Staat der Tochtergesellschaft belastet ist und noch einmal einer Besteuerung auf der Ebene der Muttergesellschaft unterliegen kann, sei es in Form von Quellensteuern im Staat der Tochtergesellschaft, sei es in Form einer Körperschaftsteuer auf der Ebene der Muttergesellschaft.

Diese Richtlinie sagt: Beide Steuern, sowohl die Quellensteuer als auch eine eventuelle Steuer bei der Muttergesellschaft, sollen entfallen.

Nun stellt sich zunächst die Frage: Was ist denn eine Muttergesellschaft? Die Richtlinie fordert im Prinzip eine Mindestbeteiligung von 25 %. Zwar können die Mitgliedstaaten geringere Schwellensätze für die Beteiligung ansetzen. In Deutschland z.B. liegt der Mindestsatz für die Beteiligung bei 10 %. Dieser Satz würde für die steuerliche Behandlung der Muttergesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin gültig bleiben. Aber für die Quellenabsenkung in dem anderen Staat bleibt es bei der verbindlichen Schwelle der Beteiligung von mindestens 25 %.

In Deutschland wird auf der Ebene der Muttergesellschaft international das Schachtelprivileg gewährt. Das bedeutet Steuerfreistellung der ausgeschütteten Dividende bei der inländischen Muttergesellschaft. Es gibt andere Mitgliedstaaten, namentlich des angelsächsischen Rechtskreises, die nicht die Freistellung, sondern die indirekte Steueranrechnung gewähren. Das bedeutet, es werden die ausgeschütteten Dividenden der inländischen Körperschaftsteuer unterworfen, aber es wird nicht nur die ausländische Quellensteuer auf die inländische Steuer angerechnet, sondern auch der Teil der ausländischen Körperschaftsteuer, der auf die ausgeschütteten Gewinne der Tochtergesellschaft entfällt.

Viel interessanter sind aber die Auswirkungen im Quellenstaat durch die Absenkung der Quellensteuer auf null. Es gibt ein paar Ausnahmen, die ich nicht weiter vertiefen will, für Griechenland, für Portugal, jedenfalls vorübergehend -, die wichtigste Ausnahme aber besteht für die Bundesrepublik. Sie wissen, daß wir in Deutschland zwei Körperschaftsteuersätze haben, einen Normalsatz von derzeit 50% und einen ermäßigten Satz von 36%. Da ergibt sich ein Problem für den Wettbewerb. Wenn ausländische Muttergesellschaften nur mit 36 % belastet blieben als Endbelastung, dann wäre die normale deutsche Körperschaftsteuer nicht voll erhoben. Deshalb ist in Deutschland eine kompensatorische Quellensteuer von bis zu 5 % zugestanden worden, solange der Unterschied zwischen den beiden Steuersätzen - von derzeit 50 % und 36 % - mindestens 11 Prozentpunkte beträgt, solange also die deutsche Körperschaftsteuer nicht von 50 auf unter 47 % abgesenkt würde. In jedem Fall wird aber die kompensatorische Quellensteuer ab Mitte 1996 aufgehoben.

3. Das Schiedsverfahren

Ein paar Minuten noch für das Schiedsverfahren. Beim Schiedsverfahren geht es um folgendes Problem: Nehmen Sie an, Sie haben zwei verbundene Gesellschaften, die

miteinander kontrahieren. Beispielsweise eine produzierende Gesellschaft mit einer ausländischen Verkaufstochter oder Verkaufsbetriebsstätte liefert an dieses "ausländische Standbein" für einen Preis von 100. Und die Ware wird dann im Ausland an den Endabnehmer verkauft für 120. Dann wäre ein Gewinn erzielt von 20 für die beiden zusammen, für das inländische Produktionsunternehmen und die ausländische Verkaufsstelle. Nun kann es passieren, daß der inländische Fiskus, womöglich nach einer Reihe von Jahren, nachdem die Operation abgeschlossen ist, sagt, daß 100 nicht der korrekte Preis ist und daß 110 nach Marktpreisen von der Tochter hätten verlangt werden müssen. Wenn es dabei bliebe, dann verbliebe im Ausland plötzlich nur noch ein Gewinn von 10, nämlich 120 minus 110; es sind aber 20 besteuert worden. Dann läge hier eine wirtschaftliche Doppelbelastung vor.

Dieses Problem wird normalerweise in den Steuerabkommen über das sogenannte Verständigungsverfahren gelöst. Aber dieses Verständigungsverfahren ist keineswegs obligatorisch in dem Sinne, daß es zu einer Beseitigung dieser Doppelbelastung führen muß. Wenn die beiden Steuerverwaltungen sich nicht verständigen können oder wenn das Verfahren - wie im Regelfall - sehr lange dauert, dann ist das für das betroffene Unternehmen sehr unerfreulich, nicht nur, weil es diesen Nachteil zu erdulden hat, sondern auch, weil es nicht weiß, wie es künftig disponieren soll. Die Gemeinschaft muß sich um dieses Problem kümmern, weil es die transnationale Zusammenarbeit, die wirtschaftliche Tätigkeit auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaates stören kann.

Wir haben einen ganz einfachen Mechanismus erfunden: Ausgegangen wird von diesem Verständigungsverfahren. Wenn die Steuerverwaltungen sich aber innerhalb von zwei Jahren nicht verständigt haben, dann soll der Fall in einem gemischten Ausschuß behandelt werden, der sich zusammensetzt aus diesen beiden Steuerverwaltungen plus einer ungeraden Anzahl von unabhängigen Personen. Dieses Gremium kann dann diesen Fall entscheiden und muß ihn im Prinzip auch sofort entscheiden.

Bei den Verhandlungen im Rat ist indessen diese reine Lösung nicht erreicht worden. Die Mitgliedstaaten wollten diesem Gremium höchstens beratende Funktion beimessen. Dennoch hat das Schiedsverfahren letztlich seinen verbindlichen Charakter behalten (übrigens muß ich hinzufügen, daß es das erste Mal auf der Welt ist, daß dieses Problem eine verbindliche Lösung gefunden hat). In einem ersten Stadium hat der Spruch der Schiedsstelle nur empfehlenden Charakter. Die beiden Steuerverwaltungen haben dann immer noch ein halbes Jahr Zeit, sich auf eine abweichende Lösung zu verständigen. Gelingt ihnen dies aber innerhalb dieses halben Jahres nicht, dann wird dieser Schiedsspruch für sie verbindlich - im Gegensatz zu den Verfahren, die neuerdings

in einigen deutschen Abkommen vorgesehen sind und die mehr oder weniger unverbindlich sind.

Ein paar Schönheitsfehler sind allerdings bei den Beratungen im Rat herausgekommen. Der gravierendste Schönheitsfehler besteht darin, daß das Verfahren, da das Rechtsinstrument keine Richtlinie, sondern ein multilaterales Abkommen ist, erst in Kraft tritt, wenn der letzte Mitgliedstaat seine Ratifikationsurkunde beim Sekretariat des Rates hinterlegt hat, und daß das Abkommen zunächst nur auf fünf Jahre limitiert ist. Danach sollen sich die Mitgliedstaaten zusammensetzen und sehen, ob das Abkommen eventuell geändert werden soll.

Der zweite Schönheitsfehler ist die Verlängerung um das halbe Jahr, wodurch sich die gesamte Prozedur verlängert. Der dritte Schönheitsfehler ist schließlich, daß bei Verdacht auf einen gravierenden Verstoß gegen Steuergesetze das Verfahren unterbrochen werden kann bis zur endgültigen Klärung. Endet das Strafverfahren mit einer Verurteilung in einem der beiden Mitgliedstaaten, dann ist auch das Schiedsverfahren beendet. Das ist rechtsstaatlich nicht unproblematisch, aber, wie gesagt, im Rat mußte die Kommission Kompromisse akzeptieren.

Ein letzter wesentlicher Grundsatz: Es gibt Mitgliedstaaten, in denen qua Verfassungsrecht die Steuerverwaltung nicht von nationalen Gerichtsurteilen abweichen darf. Sie können also nicht zu einem Schiedsergebnis kommen, das den nationalen Steueranspruch vermindert. In einem solchen Fall müssen sich die beteiligten Unternehmen überlegen, ob sie den nationalen Instanzenzug verfolgen oder den Weg des internationalen Verfahrens beschreiten wollen. Sie müssen also, bevor es zu einem Urteil kommt, auf ein nationales Rechtsmittel verzichten, oder aber sie müssen ein bereits eingelegtes Rechtsmittel wieder zurücknehmen.

EUROPA - INSTITUT

der Universität des Saarlandes

D-6600 Saarbrücken 11

Tel. 0681/302-2553, 302-3653, 302-2253
Teletex 6817533 - Telefax 0681/302-4369

Leitung: Professor Dr. jur. Dr. rer. pol. Georg RESS
Professor Dr. jur. Torsten STEIN

Geschäftsführerin: Assessorin Brigitte STECK

Abteilung Wissenschaftliche
Publikationen: Assessorin
Sabine SCHLEMMER-SCHULTE

Sekretariat: Birgit SCHNEIDER

Institutsräume: Gebäude 9.1

Der Aufbaustudiengang "Europäische Integration",

der im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes eingerichtet worden ist und vom Europa-Institut betreut wird (§ 1 der Studienordnung), bietet Hochschulabsolventen aller Länder die Möglichkeit, über ihre Fachausbildung hinaus einen vertieften wissenschaftlichen Einblick in die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Europäischen Integration sowie deren historische und politische Zusammenhänge zu gewinnen.

Vorlesungen, Seminare und Anleitungen zu persönlichen Forschungsarbeiten, die von deutschen und ausländischen Professoren sowie von Fachleuten aus den Europäischen Gemeinschaften und Organisationen angeboten werden, ermöglichen eine umfassende und praxisnahe Fortbildung. Das arbeits- und prüfungsintensive Programm soll in gleichem Maße die wissenschaftliche und praxisorientierte Auseinandersetzung mit den *Problemen der Europäischen Gemeinschaften fördern*.

Das Europa-Institut wurde im Jahre 1951 an der Universität des Saarlandes gegründet, die sich als Universität im Grenzland von jeher der Idee des Zusammenschlusses der europäischen Völker besonders verbunden gefühlt hat. Seit dem Wintersemester 1980/81 hat sich das Europa-Institut die Durchführung des Aufbaustudiengangs "Europäische Integration" erneut zur Aufgabe gestellt.

Mit dieser für die Bundesrepublik einmaligen Einrichtung will die Universität des Saarlandes einen Beitrag zur Förderung des Nachwuchses für internationale Organisationen, europäische Institutionen und für die mit internationalen Fragen befaßten nationalen Verwaltungen leisten.